Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt über die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Insel Sylt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Insel Sylt am 24.09.2026 durch den Amtsausschuss des Amtes Landschaft Sylt beschlossen und vom Landrat des Kreises Nordfriesland am 01.10.2026 genehmigt wurde. Die Satzung wird durch Bereitstellung im Internet auf der Seite https://amtlandschaftsylt.de/amt-landschaft-sylt/oeffentl-bekanntmachung.html veröffentlicht.

Nach § 11, Absatz 2 der Hauptsatzung kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Gemeinde Sylt (Andreas-Nielsen-Straße 1, 25980 Sylt) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten

Sylt, den 02.10.2026

4
AMT
LANDSCHAFT SYLT
KREIS NORDFRIESLAND

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
gez. Kai Müller

HAUPTSATZUNG

des Amtes Insel Sylt, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig – Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 113), zuletzt geändert am 26.03.2026 (GVOBl. 2025, Nr. 27), in Verbindung mit § 4 Absatz I der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Landschaft Sylt vom 24.09.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 01.10.2026 folgende Hauptsatzung für das „Amt Insel Sylt" erlassen:

§ 1
Amtssitz, Siegel, Verwaltung
(zu beachten: § 1 Absatz 4 AO)

(1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz im Ortsteil Westerland der Gemeinde Sylt.

(2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Insel Sylt / Kreis Nordfriesland".

(3) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 2
Amtsausschuss
(zu beachten: §§ 9, 10, 24 a AO, § 34 GO)

(1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Er kann mit der Beschränkung des § 28 Gemeindeordnung (GO) bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf einen Ausschuss übertragen.

(3) Der Amtsausschuss soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

(4) Jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

(5) Eine Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Amtsausschusses, insbesondere die Form der Einladung und den Ablauf der Sitzungen, soweit Amtsordnung und die Gemeindeordnung keine Regelungen enthalten.

§ 3
Amtsvorsteher/-in
(zu beachten: §§ 11, 12 AO, §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 82 GO)

(1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertretung, ist auch diese verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertretung vertreten.

§ 4
Amtsdirektorin, Amtsdirektor
(zu beachten: §§ 15 a,15 b, 15c AO, §§ 55, 58 GO)

(1) Die Verwaltung des Amtes wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem Amtsdirektor geleitet.

(2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(3) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Ihr oder ihm obliegt die wirtschaftliche und sachgerechte Erledigung der Aufgaben und Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er ist für die Organisation der Aufgaben verantwortlich.
Ausgenommen hiervon ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(9) Über die Form der Beratung (mündlich, schriftlich, Zeitpunkt und Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder Amtsdirektor auch eine sachkundige Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit der Beratung beauftragen.

§ 5
Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt miteinander abstimmen.

§ 6
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 22a Abs. 2 AO i. V. m. § 2 Abs. 3 GO)

(1) Gemäß § 22 a Absatz 3 AO bestellt das Amt eine hauptamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte mit dem Aufgabenbereich des jeweils gültigen Gleichstellungsgesetzes.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Insel Sylt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher/der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.

(5) Sie oder er entscheidet in Angelegenheiten des Amtes über

a) Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000 €

b) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagungen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit jeweils ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird.

c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritten sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit jeweils ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.

d) den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit, soweit im Einzelfall ein Betrag von 40.000 € nicht überschritten wird.

e) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit den Abschluss von Leasing- und Pachtverträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 5.000 € / 60.000 € nicht übersteigt

f) die Veräußerung oder Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt.

g) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €

h) die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €

i) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 5.000 € / 60.000 € nicht übersteigt.

j) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit die Vergabe von Aufträgen

k) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 20.000 €

(6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes Insel Sylt.

(7) Sie oder er ist befugt, im Rahmen von Dienstanweisungen Mitarbeitenden die Befugnis zur Unterzeichnung der in Abs. 4 aufgeführten Angelegenheiten zu erteilen.

(8) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden, Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen, ohne in die Selbstverwaltung der Gemeinden einzugreifen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Widerspruchspflichten nach § 43 GO sowie zur Unterrichtungspflicht der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16 a GO.

f) Hinwirkung auf eine gemeinsame Abstimmung der Amtsgemeinden im Rahmen öffentlicher Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und die damit verbundene Beratung gem. § 3 Abs. 3 AO
g) Beratung auf Wunsch der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors in ihr oder ihm vorbehaltenen Organisations- und Personalangelegenheiten

Der Hauptausschuss trifft alle Entscheidungen, die nicht bereits nach § 4 dieser Hauptsatzung der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen sind und die nicht zu den für den Amtsausschuss vorbehaltenen Aufgaben nach § 28 GO i. V. m § 24a AO oder zu den wichtigen Aufgaben i.S. von § 10 Abs. 1 AO gehören.

Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder, davon 6 Mitglieder des Amtsausschusses und 5 Bürger*innen, die einer Gemeindevertretung im Amt angehören können

Aufgabengebiet: Beteiligung an der Aufstellung des Haushaltsplanes und an den Grundzügen der Finanzwirtschaft sowie wichtige wirtschaftliche Entscheidungen und an der Erarbeitung von Umlagegrundlagen und an Darlehensaufnahmen für das Amt, Beteiligung an wichtigen Personal- und organisatorischen Entscheidungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

Der Finanzausschuss entscheidet, sofern nicht die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor zuständig ist, über

a) Stundungen ab einem Betrag von 10.001 € bis zu 50.000,00 €
b) Den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und deren Niederschlagung ab einem Betrag von 15.001 € bis zu 50.000 €
c) über die Höhe von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen von voraussichtlich 10.001 € bis zu einer Höhe von 50.000 €
d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie andere Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 15.001 € bis zu einem Betrag von 50.000 €
e) den Erwerb von Vermögengegenständen ab einem Betrag von 40.001 € bis zu einem Betrag von 100.000 €
f) den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Betrag von 5.001 / 60.001 € monatlich / jährlich
g) Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 10.001 € bis zu einem Wert von 50.000 €

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7
Verwaltung

Das Amt Insel Sylt unterhält eine eigene Verwaltung mit Sitz im Ortsteil Westerland der Gemeinde Sylt.

§ 8
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: § 10 a AO, § 24 a AO i.V. m. § 16 a GO)

(1) Gemäß § 10 a AO werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

Hauptausschuss (§ 15 d AO, §§ 45 a bis 45 c GO)

Zusammensetzung: 11 Mitglieder des Amtsausschusses sowie die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor mit Rederecht

Aufgabengebiet:

a) Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen (§ 45 b Abs. 1 Ziff.1 GO).
b) Vorbereitung der vom Amtsausschuss zu beschließende Grundsätze für das Personalwesen (§ 45 b Abs. 1 Ziff.2 GO).
c) Vorbereitung des vom Amtsausschuss zu entwickelnden und zu beschließenden Berichtswesens, dass bei der Kontrolle der Amtsverwaltung anzuwenden ist.
d) Auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse des Amtes hinzuwirken.
e) Die Entscheidungen zu treffen, die ihm der Amtsausschuss durch Beschluss übertragen hat.

h) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet-/Pachtzins den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt

i) Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 20.001 € bis zu einem Wert von 50.000 €

Im Bereich der Aufgaben, die ihm der Amtsausschuss durch Beschluss übertragen hat.

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder des Amtsausschusses
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung nach § 94 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 GO
Der Ausschuss entscheidet über das Ergebnis der Jahresrechnung.

(2) Der Amtsausschuss wählt für alle Ausschüsse für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung für den Vertretungsfall.

(3) Alle Ausschüsse sind zuständig für Entscheidungen nach §§ 20 Abs. 1 und 22 Abs.4 GO

§ 9
Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses
(zu beachten: § 24 a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € hält.

§ 10
Verpflichtungserklärungen
(§ 24a AO, § 56 Absatz 2 und 3 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 € bei wiederkehrenden Leistungen

monatlich 1.500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i. V. m. § 56 Absatz 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite https://www.amt-insel-sylt.de/amt/amtliche-bekanntmachung veröffentlicht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat.

(3) Andere, gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen im Amt Insel Sylt, Andreas-Nielsen-Strasse 1, 25980 Sylt, 0rtsteil Westerland, als Textfassung aushändigen oder kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt!

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

(6) Film- und Tonaufnahmen durch das Amt selbst oder durch Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestream im Internet sind nach § 35 Absatz 4 der Gemeindeordnung in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse zulässig. Insbesondere sind Tonaufnahmen zum Zwecke der Schriftführung durch die Verwaltung erlaubt.

§ 13
Sitzungen im Fall höherer Gewalt
(zu beachten: §§ 35 a GO i.V. mit 24 a AO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.

(2) Sitzungen der Ausschüsse des Amtes und nicht ständiger Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit im Sinne der §§ 10 Abs. 4 und 10 a Absatz 5 AO in Verbindung mit § 46 Abs,.8 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Landschaft Sylt vom 12.09.2022 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 24 a AO i.V. m. § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Nordfriesland vom 01.10.2026; Az.: 01.3.2 3300 erteilt.

Sylt, 01.10.2026

16 AMT LANDSCHAFT SYLT KREIS NORDFRIESLAND

Amt Landschaft Sylt

Amtsvorsteher